

05. 09. 90

**Sachgebiet 751**

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/7688 —**

**Im- und Export von Kernbrennstoffen**

Aus einem uns vorliegenden Schreiben der „Gruppe Ökologie“ (GÖK) aus Hannover an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Juli dieses Jahres geht hervor, daß die GÖK erhebliche Differenzen zwischen den Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und den Unterlagen der Hansestadt Hamburg über den Import und Export von Kernbrennstoffen im Hinblick auf die ausgewiesenen Gewichtsmengen festgestellt hat. Demnach sind die Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft erheblich niedriger als die Angaben der Hamburger Umweltbehörde, obwohl das Bundesamt die Daten für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erfaßt.

Folgende Differenzen werden in dem Schreiben der GÖK aufgelistet:

1. Import von angereichertem Uran aus der UdSSR 1988:  
Hamburger Unterlagen                    196 t Uran (in Form von UF 6)  
Statistik lt. „Atomwirtschaft“ (atw)      177 t Uran (insgesamt)
2. Export von angereichertem Uran (3–10 % U-235) nach Schweden 1988:  
Hamburger Unterlagen                    87,7 t Uran (UF 6, unbestr. BE)  
Statistik lt. atw                        73,4 t Uran
3. Export von angereichertem Uran (3–10 % U-235) nach Finnland 1988:  
Hamburger Unterlagen                    28,8 t Uran  
Statistik lt. atw                        20,2 t Uran
4. Export von angereichertem Uran (bis 10 % U-235) nach Schweden 1987:  
Hamburger Unterlagen                    216,4 t Uran (UF 6, unbestr. BE, UO 2)  
Statistik lt. atw                        126,0 t Uran

1. Wie erklärt die Bundesregierung diese Differenzen?
2. Wird sich die Bundesregierung mit der Hansestadt Hamburg in Verbindung setzen, um die Grundlagen der Daten zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und der Hansestadt Hamburg vergleichen zu können?
3. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend, daß die in den Vorankündigungen an die zuständigen Landesaufsichtsbehörden (48 Stunden Meldung) enthaltenen Gewichtsangaben über die zu befördernden Stoffe identisch sind mit dem Im- und Exportgewicht?

Das der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Schreiben der Gruppe Ökologie vom 14. Juli 1990 wurde vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 30. Juli 1990 wie folgt beantwortet:

„Als Anlage übersende ich Ihnen meine Statistiken der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe für 1987 und 1988. Diese Statistiken basieren ebenso auf den Zahlenangaben des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) wie die Veröffentlichungen in der „ATW“.

Wie in mehreren Telefonaten Anfang Juli 1990 bereits dargelegt, registriert das Bundesamt für Wirtschaft die tatsächlich exportierten Mengen, während das bei der Umweltbehörde in Hamburg vorliegende Zahlenmaterial offenbar auf den Transportankündigungen beruht, in denen zulässige Maximalwerte angegeben sind. Hinzu kommt, daß angekündigte Transporte nicht oder erst später durchgeführt werden können. Insoweit sehe ich derzeit keinen Widerspruch zu den Angaben des BAW.“

Ich sehe daher keine Notwendigkeit, die Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft über die tatsächlich ein- und ausgeführten radioaktiven Stoffe in Zweifel zu ziehen.

Die Auffassung, wonach die in den 48-Stunden-Meldungen enthaltenen Gewichtsangaben über die zu befördernden Stoffe identisch sind mit dem Im- und Exportgewicht, ist nicht in jedem Fall zutreffend (Näheres vgl. Antworten zu den Fragen 5 und 6).

3. Wieviel Kernbrennstoff ist nach Wissen der Bundesregierung in den Jahren 1987, 1988 und 1989 im- und exportiert worden?

Wieviel davon in Form von frischen Brennelementen, abgebrannten Brennelementen, Uranhexafluorid, Urandioxid und sonstiges?

Die auf dem Zahlenmaterial des Bundesamtes für Wirtschaft basierende Jahresstatistik 1987 und 1988 enthält folgende Angaben:

### 3.1 Einfuhr von Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen in kg

	1987	1988
abgereichertes Uran	52 738	39 164
Ausgangsstoffe	695 078	693 421
Natururan	1 374 132	303 951
mit U-235 angereichertes Uran		
bis 3 %	293 540	161 039
3 bis 10 %	745 869	940 324
10 bis 20 %	21	–
20 bis 85 %	6	–
über 85 %	44	–
Pu	503	771
Th	2 541	1 099

### 3.2.1 Ausfuhr von Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen in kg

	1987	1988
abgereichertes Uran	254 001	864 373
Ausgangsstoffe	743 412	631 833
Natururan	13 130	261 635
mit U-235 angereichertes Uran		
bis 3 %	37 404	69 307
3 bis 10 %	657 626	374 889
10 bis 20 %	392	193
		(bis 25 %)
20 bis 85 %	63	96
		(ab 25 %)
über 85 %	70	64
Pu	310	112
Th	32	36

### 3.2.2 Ausfuhr bestrahlter Kernbrennstoffe und Ausgangsstoffe in kg

	1987	1988
abgereichertes Uran	13 076	4 621
Natururan	1	–
mit U-235 angereichertes Uran		
bis 3 %	293 890	185 005
3 bis 10 %	77 102	65 077
20 bis 85 %	27	30
über 85 %	14	–
div.	31	–
Pu	409	174
Th	1	–

Wegen der Probleme bei der Umstellung der elektronischen Datenverarbeitung, die bisher vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt wahrgenommen wurde, auf eine BAW-eigene Anlage konnte die Statistik für 1989 noch nicht fertiggestellt werden. Aus demselben Grund würden auch weitergehende Auswertungen der Statistiken derzeit einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern.

5. Hält es die Bundesregierung für zulässig, daß die in den Vorankündigungen angegebene Menge (Gewicht) des zu transportierenden Kernbrennstoffs höher als real transportiert angegeben wird?

Wenn ja, ist die zuständige Landesaufsichtsbehörde von der Unterschreitung der in der Vorankündigung genannten Transportmenge zu unterrichten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Vorausmeldungen über die genehmigungspflichtigen Transporte von Kernbrennstoffen haben den Zweck, die zuständigen Behörden (atomrechtliche Aufsichtsbehörde, Polizei) rechtzeitig in die Lage zu versetzen, aufsichtliche Kontroll- oder/und Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die Bundesregierung hält ein Unterschreiten der in den Vorankündigungen angegebenen Kernbrennstoffmengen für zulässig, weil eine solche Abweichung die behördlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Sicherheit der Transporte wird durch das Unterschreiten ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Sicherheitsmaßnahmen sich nach der möglichen Maximalmenge richten.

Da das zu transportierende Material beim Absender und beim Empfänger aus- bzw. eingebucht werden muß, erhält die für die Umgangsgenehmigung zuständige Landesaufsichtsbehörde über die Anzeige dieser Buchungsvorgänge Kenntnis über die tatsächlich beförderte Menge. Die für den Transport zuständige Landesaufsichtsbehörde ist von einer Unterschreitung der in der Vorausmeldung genannten Transportmenge nur dann zu unterrichten, wenn dies nach Lage des Einzelfalles terminlich möglich ist; sie kann sich jedoch über die tatsächlich transportierte Menge durch Prüfung der Transportbegleitpapiere informieren, in denen u. a. diese Angaben enthalten sind.

Im übrigen beabsichtigt die Bundesregierung durch die Einführung eines Kernbrennstoffinformationssystems den Materialfluß von Kernbrennstoff zentral so zu dokumentieren, daß ein zeitnahe, bundesweiter Überblick über die genauen Mengen von Kernbrennstoffen, deren Verbleib oder etwaige transportbedingte Bewegungen gegeben ist.

6. In den Nebenbestimmungen (für die Genehmigung von Kernbrennstofftransporten) aufgrund von § 17 Atomgesetz (Stand 1989) ist unter Punkt 2.3 der Inhalt der Meldungen (Vorankündigungen) festgelegt. Neben verschiedenen Punkten ist hier als Mitteilungspflicht angeführt: „Masse und Art des radioaktiven Stoffes“.

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß diese Nebenbestimmungen derart interpretiert werden müssen, daß der jeweiligen Aufsichtsbehörde die tatsächlich transportierte Masse (Gewicht) mitgeteilt werden muß?

Wenn nein, aus welchem Grund wird die Angabe der Masse in die Ankündigung aufgenommen?

In der Vorausmeldung von Transporten gemäß den Nebenbestimmungen aufgrund § 17 AtG Punkt 2.3 ist nur dann die tatsächlich transportierte Masse anzugeben, wenn dies zum Zeitpunkt der Vorausmeldung – also oft mehr als eine Woche vor Abgang des Transports – nach Lage des jeweiligen Falles möglich ist (vgl. Antwort zu Frage 5). Für den eigentlichen Zweck der Vorausmeldung, die zuständigen Behörden rechtzeitig über solche Transporte zu informieren, damit sie ihre behördlichen Aufgaben (Aufsicht durch die atomrechtlichen Behörden, Schutzmaßnahmen durch die Polizei) wahrnehmen können, genügt jedoch auch die Angabe der maximal genehmigten Transportmenge.

7. In den unter 6. genannten Nebenbestimmungen wird ebenfalls unter Punkt 2.3 festgestellt: „Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen“.

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß dies derart interpretiert werden muß, daß der Beförderer die zuständige Aufsichtsbehörde über die tatsächlich transportierte Masse Kernbrennstoff informieren muß, sofern diese nicht mit der in der Meldung enthaltenen übereinstimmt?

Wenn nein, aus welchem Grund wird in den Nebenbestimmungen vorgeschrieben, daß Änderungen mitzuteilen sind?

Aus den in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 genannten Gründen ist eine Änderungsmeldung an die Aufsichtsbehörde bei Unterschreiten der für einen Transport genehmigten Menge nicht erforderlich und auch nicht in allen Fällen möglich. Die Forderung, Abweichungen von der Voranmeldung mitzuteilen, bezieht sich auf solche Abweichungen, die behördliche Tätigkeiten erfordern, erschweren oder verhindern würden (z. B. Zeit des Transportbeginns, Transportstrecke, Beeinträchtigung der Sicherungsmaßnahmen).





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333